



EINGEGANGEN

18. Okt. 2022

NEUMÜNSTER

Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen S2332 A-122-II8a

Dokument-Nr. 2020-388554

Schüler Helfen Leben  
Kaiserstraße 12

24534 Neumünster

Ihre Nachricht 11.09.2020

Datum 11. Oktober 2022

## Sozialer Tag 2021

Sehr geehrter Frau Kolbe,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben, das ich mit Interesse zur Kenntnis genommen habe.

Im Rahmen Ihrer Veranstaltung „Sozialer Tag 2023“ sollen Schülerinnen und Schüler am 04.07.2023 in teilnehmenden Unternehmen beschäftigt werden. Dabei verpflichtet sich der jeweilige Arbeitgeber im Einvernehmen mit der Schülerin oder dem Schüler, die vereinbarte Vergütung unmittelbar an Ihre Stiftung zu überweisen. Bei den vergüteten Tätigkeiten ist steuerlich in der Regel von Arbeitsverhältnissen auszugehen, die direkt von den Arbeitgebern an die Stiftung zu überweisenden Beträge sind daher Arbeitslohn. Dieser Arbeitslohn unterliegt grundsätzlich dem Lohnsteuerabzug.

Wegen der Besonderheit des Projekts und vor dem Hintergrund, dass einkommensteuerliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind, werden es die hessischen Finanzämter nicht beanstanden, wenn insoweit auf den Lohnsteuerabzug verzichtet wird und der Arbeitslohn in einer ggf. durchzuführenden Einkommensteuer-Veranlagung der Schüler und Schülerinnen außer Betracht bleibt. Der Nachweis über die Zahlung auf das Spendenkonto ist vom Arbeitgeber zum Lohnkonto zu nehmen.

Seitens der Stiftung „Schüler Helfen Leben“ ist sicherzustellen, dass über die gezahlten Beträge keine Zuwendungsbestätigungen i. S. d. § 50 Einkommensteuereinführungsgesetzverordnung ausgestellt werden.

Die hessischen Finanzämter werden entsprechend unterrichtet. Ich wünsche Ihnen schon jetzt viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

Michael Boddenberg

